

Schiefelage – ein Prozessbericht

Rechtsanwalt Uwe Maeffert, Hamburg

A. Einspruch gegen einen Strafbefehl, gegen eine im schriftlichen Verfahren verhängte Geldstrafe von fünfzehn Tagessätzen á 15,00 € pro Tagessatz? Eigentlich nicht. Manches nimmt man einfach hin wie zum Beispiel Abschleppkosten oder die Rechnung für einen Bagatellschaden im Straßenverkehr, auch wenn sich in der Schuld- und Schadensfrage streiten ließe. Und verzichtet man im Strafbefehlsverfahren auf einen Einspruch, erspart man sich außerdem, das Haus verlassen zu müssen, um das Gericht aufzusuchen und vor »seinen« Richter zu treten, was in der Regel kein Vergnügen ist.

Johann H. stand noch nie vor Gericht. Er ist 27 Jahre alt, beruflich als Baumpfleger tätig und wohnt – passend dazu – in einer Straße namens Eichenredder. Redder kommt aus dem Niederdeutschen und bezeichnet einen Weg, der beidseitig von einer Hecke oder einem Knick begrenzt wird. Er ist Lebensraum für vielerlei Arten, für nistende Vögel und wirbellose Tiere, die auch im Wald beheimatet sind. Schon der Strafbefehl nennt einen Ort und eine Umgebung, die auf ein eher naturhaftes, friedliches Milieu als auf ein kriminelles hinweisen. *Johann H.* habe, so der Vorwurf, »ohne die erforderliche Erlaubnis gegen 17.30 Uhr am Alsterwanderweg im Bereich der Minsbekkehr eine aus 0,4 g Marihuana-Tabak-Gemisch bestehenden Joint gefertigt und weitere 10 g Marihuana mit sich geführt«.

B. Geschütztes Rechtsgut der Drogenprohibition ist die Volksgesundheit. Niemand weiß aber so richtig, ob und in welchem Maße sie auch durch Marihuana und Haschisch gefährdet ist, und nachdem man immerhin zu der Einsicht gelangt war, dass die Cannabisprodukte die »weicheren« Rauschmittel gegenüber dem Alkohol sind, führte man gewissermaßen kulturelle Fremdheit ins Feld, um entgegen dem Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes das strafbewehrte Verbot des Umgangs mit der »weichen« Droge aufrecht zu erhalten. Eine auffallend rumpelige Konstruktion des *BVerfG* im Jahre 1994: An Alkohol als harte Volksdroge habe sich der deutsche und europäische Kulturkreis so gewöhnt, dass sich sein Konsum »nicht effektiv unterbinden« ließe. Aber damit nicht genug; es sei »zu beachten«, so das höchste *Gericht*, »dass Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenübersteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genussmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Dem gegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund«. Das ist fast Satire und lässt den Verdacht aufkommen, dass es den Verfassern in den roten Roben weniger um den Schutz vor Gefahren des Cannabis ging, als Vorsorge dagegen zu treffen, dass der Gesetzgeber eines Tages die Prohibition sogar auf den Alkohol erstrecken könnte; eine Vorstellung, die auch Oberrichtern Ängste bereiten muss.

So ist die Cannabisprohibition eine Art Konkurrenzschutz zugunsten der Droge Alkohol und dies um den Preis des

Ausfalls von Steuermilliarden, die bei einer Legalisierung eingenommen werden könnten, und horrender Kosten für die Strafverfolgung. Wie lange wird man sich – zumal in fiskalisch angespannten Zeiten – solche Verschwendung noch leisten können?

Den Joint stellt *Johann H.* nicht in Abrede, die zehn Gramm dagegen schon. Insofern boten sich auch Ansätze für seine Verteidigung. Wie und wo genau sollte er das Marihuana, umgangssprachlich seit Generationen auch als Gras bezeichnet, »mit sich geführt« haben? Die Unbestimmtheit der Tatbeschreibung, die ein weites Feld juristischer Auslegung und folglich effizienter Strafverteidigung sein kann, ließ ebenso aufmerken wie die Gewichtsangabe von exakt zehn Gramm. Wer hatte gewogen und womit? Der Akte kann man dazu nichts entnehmen. Ein Gutachten gab es nicht; deshalb auch keine Feststellungen über den THC-Gehalt, also über die Qualität des Stoffes, die für die Strafzumessung eigentlich unerlässlich ist. Je besser die Qualität, desto höher die Strafe, was nicht ohne weiteres zu verstehen ist, aber das ist nur eine der vielen Absonderlichkeiten und Irrationalitäten der Prohibition.

Die Eintragungen im polizeilichen Formular »Wiege- und Testbericht« sind auffallend lückenhaft. Im Vordruck (»Ein NIK-Test auf BTM verlief...«) war keines der Kästchen angekreuzt worden, und ebenso fällt auf, dass die fehlenden wissenschaftlichen Befunde nicht wenigstens durch den Geruch des Marihuanas in einer Polizistennase ersetzt worden waren; nichts. Nach Aktenlage war der Kriminalfall beweismäßig ein Torso. Man konnte also geneigt sein, aus diesen Defiziten polizeilicher Ermittlungen etwas zu machen, man konnte aber auch – gleichsam übergreifend – daraus einen einfachen Schluss ziehen; den Schluss nämlich, dass der ermittelnde Kriminalbeamte den Fall nicht wirklich ernst genommen hatte. Vielleicht hatte er sich von der Verfolgung sogar distanzieren wollen. Brächte man die Mängel zur Sprache, würde nachgebessert werden. Gewiss. Aus dem amtlichen Bestand sichergestellter Feinwaagen aus anderen Verfahren (die Feinwaage ist neben den Protokollen von Telefonüberwachungen das häufigste Beweisstück in BTM-Verfahren und für Staatsanwälte so etwas wie ein Hebel, den bloßen Besitz auf ein Handelstreiben hochzustufen) wäre (nach-)gewogen worden, und der Polizeichemiker hätte gaschromatografisch untersucht; alles mit offenem Ausgang, theoretisch; aber wahrscheinlicher als ein vollständig entlastendes Ergebnis war, dass sich die Sache für *Johann H.* verteuert hätte, und es war schnell zu erkennen gewesen, dass er wirtschaftlich nicht gerade »auf Rosen gebettet« war. Was das kosten würde, wenn er Einspruch einlegen würde, hatte er gefragt.

C. Es ist eine der Niederträchtigkeiten des Strafrichters, dem Angeklagten gleich zu Beginn der Verhandlung, oft noch bevor dieser Platz genommen hat, zu sagen, dass er sich auch verschlechtern könne, und dies sogar anzukündigen, indem der Richter – unterstützt durch ein anhaltendes Kopfnicken des Staatsanwaltes – erklärt, der Höhe des Strafbefehls liege die »Fiktion eines Geständnisses«, das bekannt-

lich strafmildernd wirkt, zugrunde. Diese entfalle, so der Richter, wenn der Einspruch aufrechterhalten bliebe. Der Angeklagte blickt zu seinem Verteidiger, aber der kann ihm in dieser Situation nicht helfen. Er hatte seinen Mandanten bestenfalls nur darauf vorbereiten können, dass es so kommen würde.

Thomas Bernhard, der in jungen Jahren Gerichtsreportagen geschrieben hatte und seinen Erlebnissen mit strafrichterlicher Machtausübung bedeutenden Einfluss auf sein schriftstellerisches Werk zurechnete, sagte in einem Interview: »Richter sein ist ja an sich schon eine Charakterschwäche sondergleichen«. *Thomas Bernhard* sagte nicht »Richter werden«, sondern »sein«. Die richterliche Unabhängigkeit ist ein großes Gut. Keine Frage. Man sollte aber auch gesetzgeberisch besondere Aufmerksamkeit darauf richten, die Charakterschwäche nicht wuchern zu lassen, wo es ein Leichtes ist, ihr Grenzen zu setzen, ohne damit rechtsstaatliche Prinzipien zu gefährden, sondern im Gegenteil diesen zur Durchsetzung zu verhelfen. Das sogenannte Verschlechterungsverbot zum Beispiel. Im Berufungsverfahren darf das Gericht keine höhere Strafe als im amtsgerichtlichen Prozess verhängen, sofern nicht die Staatsanwaltschaft ebenfalls Berufung einlegte. Doch wurde ein Angeklagter durch das AG zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, kann der Richter den Ausgang für den Verurteilten verschlimmern, indem er der unveränderten Strafe noch eine Geldauflage dazu packt, und zuvor damit drohen, wenn das Rechtsmittel nicht zurückgenommen werde (siehe oben). Die Verführung, die in dieser Macht liegt, ist groß.

Charakterschwach ist auch, einen Angeklagten über die Anklage und den Strafantrag des Staatsanwaltes hinaus zu verurteilen; der Anklageseite mehr zu geben, als diese verlangt. Es ist ein fragwürdiges Präsent, ein Danaergeschenk, weshalb es besonders niederträchtig ist, denn so dreht der Richter an der Schraube zu höherer Bestrafung in zukünftigen Fällen, indem er gerade junge Staatsanwälte veranlasst, unbedingt vermeiden zu wollen, mit ihren Anklagen und Strafanträgen hinter den Urteilen zurückzubleiben. Dem Strafrichter sollte hier einfach nicht erlaubt sein, was seinem Kollegen in der Ziviljustiz verboten ist. Dieser darf dem Kläger nicht mehr zusprechen, als beantragt wurde. Für den Charakter des Richters und mithin für die Kultur des Strafverfahrens ist seine Befugnis, sich über den Strafantrag des Staatsanwaltes aufschwingen zu können, generell verheerend. Allerdings gibt es – das will ich nicht verschweigen – Richter, die sich selbst verbieten, über den Strafantrag des Staatsanwaltes hinaus zu verurteilen, auch wenn sie ihn für unangemessen niedrig halten. Diese Selbstbeschränkung ist eine vornehme Haltung, weshalb sie die Ausnahme ist.

Über den Charakter der jungen Richterin, die für *Johann H.* zuständig war, und wie sie ihre Macht handhabt, wusste ich nichts; natürlich auch nicht, ob sie private Erfahrungen mit dem Konsum von Cannabis hat. Wer in den Generationen der 20 bis 60 Jährigen hat damit keine, aber welcher Richter und Staatsanwalt würde sie schon offenbaren? Das muss auch nicht sein, denn eigentlich gehört es ja zu der von der Verfassung geschützten Privatheit des Bürgers, was er isst, trinkt oder sonst konsumiert, und selbstverständlich auch an was er an Vorrat bildet. Ebenso ist nichts in dieser Hinsicht daraus herzuleiten, dass sie mir auf meinen Anruf hin erklärte, sie wolle sich einer Einstellung des Verfahrens,

wie sie es ausdrückte, »nicht verschließen«. Sie wolle die Staatsanwaltschaft ansprechen, so die Richterin, prognostizierte aber, dass von dort nicht zugestimmt werden würde, ohne dass gerichtlich verhandelt worden wäre. Sie hatte recht.

Spannung empfand ich schon, als ich mich in die Verhandlung begab. Die Richterin würde nicht sagen, der Angeklagte könnte sich verschlechtern. Das war klar, aber sonst? Wie würde es beweismäßig verlaufen, woran die Staatsanwaltschaft interessiert war, bevor sie geneigt sein könnte, sich ihrerseits einer Verfahrenseinstellung nicht zu verschließen? Von der Herstellung des *Joint*s gab es keine Videoaufzeichnung, die im Umfeld des Alsterwanderweges wohl auch nicht zu erwarten war, und von den beiden jungen Männern, die am Tatort dicht bei *H.* gestanden hatten, war keiner V-Mann und Informant der Polizei gewesen, obwohl es insoweit – wie bei der Treuefrage in Beziehungen – letzte Sicherheit nicht gibt. Der Beweis der Anklage war auch keineswegs das Ergebnis dubioser Ermittlungen wie zum Beispiel tatprovokierender Maßnahmen oder einer längeren Observation ohne richterliche Zustimmung. Hier hatte man es nur mit dem einfachen Zeugenbeweis zu tun, und auch wenn es sich dabei um einen (polizei-)beamteten Zeugen handelte, so war dieser von vornherein mit einer Aura versehen, die auf empathische Weise dagegenstand, ihn einer konfrontativen Vernehmung auszusetzen. Im Ermittlungsverfahren hatte man von seiner Vernehmung ganz abgesehen. Genügt hatte der Staatsanwaltschaft die von ihm gefertigte »BTM-Strafanzeige«; auch ein Formular. Zeuge war allein eine »uniformierte Fahrradstreife«, näher bezeichnet und ausgewiesen als »Peter 35/310«.

D. Mit einer polizeilichen Fahrradstreife im Strafprozess hatte ich noch nie zu tun gehabt. Wenn an ihr als Zeuge gerüttelt werden sollte, war ganz speziell zu fragen, von welcher Position aus und mit welchem Grad von Stabilität der Beamte seine Wahrnehmungen gemacht hatte, aufgrund derer der Staatsanwalt Schlüsse gezogen hatte. Fahrend, das Rad schiebend oder anhaltend bei gegenseitigem Blickkontakt? Fotos jedenfalls hatte »Peter 35/310« nicht gemacht oder sie waren unbrauchbar gewesen. Ich kann nur als rücksichtslos bezeichnen, dass der Staatsanwalt den Zeugen unbedingt hören wollte; rücksichtslos gegenüber dem Zeugen. Aber so sind Staatsanwälte. Immer haben sie nur die Allgemeinheit und deren vermeintliche Ängste und Sorgen im Blick und übersehen dabei die des Einzelnen im Zeugenstand, mag dessen Bürde noch so schwer sein. Das gilt gerade für den einzigen Zeugen, also für den, auf den sich die ganze Anklage stützt. Es war hier doch schon durch den Anzeigentext zu erkennen, dass die Vernehmung von Peter 35/310 für ihn unbequem werden würde/könnte. Die wertende, von Tatsachen nahezu leere Begrifflichkeit des Mitsichführens hatte er selbst nicht verwandt. Er habe, so der schriftliche Bericht, unter dem rechten Schuh von *Johann H.* »einen etwas größeren Plastikbehälter mit losem Marihuana« gefunden. Wie soll man sich das vorstellen? Wo befand sich bei der behaupteten Entdeckung das Polizeifahrrad? Schwer vorstellbar, dass das Plastikgefäß unter der Schuhsohle klebte wie etwa Kaugummi oder tierischer Kot. Und wenn Sohle und Behälter nicht miteinander verbunden gewesen sein *konnten*, dann mag *Johann H.* darauf getreten haben. Na und? Man tritt auf vieles auf Parkwegen und

angrenzenden Flächen. Versehentlich oder absichtsvoll? In der Anzeige kein erhellendes Wort.

Auch über ein Fertigen des *Joint*s ist nichts Tatsächliches zu lesen. »Bei meiner Annäherung versuchte der *Johann H.* hektisch, ein gefaltetes Stück Papier vor mir zu verstecken«, heißt es im Schriftwerk lediglich. Gefaltet? Das war schon nicht plausibel. Und war auszuschließen, dass die beiden bei *Johann H.* angetroffenen Personen, deren Personalien der Beamte ebenfalls aufgenommen hatte, eine Rolle gespielt hatten, wodurch eine belastbare Zuordnung deliktischen Verhaltens sich nicht einfacher gestaltete? Fragen über Fragen also, die sich wie Löcher auf dem steinigem Weg der Vernehmung des Polizeizeugen aufboten.

E. Ein Polizeibeamter bereitet sich auf seine Vernehmung durch Lektüre seines schriftlich gefertigten und zur Akte gegebenen Berichts vor. Befragt zu seiner Vorbereitung, spricht er von einem »flüchtigen Durchlesen« oder gar von einem »Überfliegen«, als mache dies irgendeinen Sinn. So viel Zeit hat auch der beschäftigteste Polizeibeamte, dass er in der Zeit zwischen seiner Zeugenladung und der Vernehmung den Bericht so liest, wie man ein Schriftstück eben liest. Das genaue Gegenteil flüchtigen Durchlesens ist wahr, und es wäre naiv, zu denken, dass der beamtete Zeuge nur seine Erinnerung »auffrischen« wolle, wie es euphemistisch heißt. Daran glaubt auch niemand wirklich. Die vorbereitende Lektüre ist so etwas wie ein Lektorat. Schwachstellen in der schriftlichen Darstellung werden aufgespürt, eine stimmiger erscheinende Version zurechtgelegt, indem Geschehnisse innerhalb der Lücken des tatsächlich nur Wahrgenommenen erfunden werden, und Fragen werden gedanklich antizipiert, die auf den Zeugen zukommen könnten; oftmals mit Unterstützung im Kollegenkreis. Was der Polizeizeuge bekundet ist weniger Erinnerung, als angepasste Version; und wenn er bei seiner Vorbereitung überhaupt etwas »auffrischt«, dann die Version. Er präpariert sich und wird präpariert. Er ist der Zeuge mit dem größten Lügenpotenzial.

Peter 35/310 war vorbereitet. Von hektischem Verstecken gefalteten Papiers sagte er nichts. Die neue Version folgte dem Diktat des Strafbefehls: Der Angeklagte habe, so der Zeuge, »auf einem Baumstumpf gesessen, in der typischen Haltung wie man einen *Joint* dreht«, und der kniffligen Frage, wie er unter dem rechten Schuh von *Johann H.* fündig geworden war, hatte er sich gar nicht erst aussetzen wollen: »Der Angeklagte warf, als ich auf ihn zukam, etwas zu Boden und trat darauf«, berichtete er, ohne befragt worden zu sein. Für sich genommen war diese Erzählung nicht in Frage zu stellen, etwa durch die Aufforderung um weitere Präzisierung, die Ungereimtes, vielleicht sogar Widersprüchliches hätte offenbaren können. Deshalb konnte man ihn nur fragen, warum er diesen einfachen, schlüssigen, die Anklage des Mitsichführens bedienenden Satz nicht in den Anzeigetext geschrieben hatte. Die Antwort kam so prompt, wie er mit seinem Dienstfahrrad einem vor ihm bremsenden Auto auszuweichen versteht: »Dafür hatte ich in der Anzeige keinen Platz«.

Ach, was sollte es schon bringen, sich bei den Inkonstanzen von Anzeige und Aussage aufzuhalten und den Zeugen damit zu traktieren?! Das von der Aussagepsychologie für fundamental gehaltene Kriterium zwecks kritischer Prüfung der Glaubhaftigkeit einer Anschuldigung ist durch die Beliebigkeit strafrichterlicher Beweiswürdigung und Argumentation

im Zeitalter exzessiv gesteigerten Opferschutzes ohnehin längst entwertet worden: Stellt man Konstanz fest, belegt sie eine für glaubhaft gehaltene Aussage. Ist sie inkonstant im Verhältnis zu früheren Angaben, kommt man zum selben, in der Argumentation noch strahlenderen Ergebnis: Der Mangel zeige, dass der Zeuge nicht einer Belastungstendenz gefolgt sei, sich nicht abstimme und die Lücken normalen Gedächtnisschwundes nicht durch Fabulieren zu füllen versucht habe.

F. Die Bereitschaft zur Beliebigkeit im Wirken der Strafjustiz ist auch eine der Charakterschwächen. Ihre größte zeigt sich bei der Inhaftierung von Personen, die noch nicht verurteilt sind und über die man mutmaßt, sie würden sich in Freiheit ihrem Verfahren entziehen. Gibt das Gesetz dem Richter Raum für Spekulationen, wird es ganz fürchterlich: Ist der Verdächtige vermögend, hat er die Mittel zur Flucht. Ist er besitzlos, hat er keine Bindung. Gerade wie es kommt. Zur Beliebigkeit ist beispielsweise auch zu rechnen, wie man im Drogenstrafrecht unrechtmäßig erlangte Beweise doch verwertet. Immer wieder stehen Polizeibeamte in Hausfluren vor geschlossenen Wohnungstüren, durch die Marihuanaeruch dringt. Eine solche alleinige Verdachtslage reicht für einen richterlichen Durchsuchungsbeschluss nicht aus. Die Beamten dürfen also nicht hinein, tun es dennoch, drohen mit Spürhunden oder ruinöser Durchsuchung jeden Winkels und empfangen vom Bewohner oder dort angetroffenen Gästen die eine und andere Menge. Verwertungsverbot? Das hängt einigen Obergerichten zufolge von der aufgefundenen Menge ab; im Interesse des Schutzbedürfnisses der – dazu natürlich nicht befragten – Allgemeinheit, so die Argumentation, die sich aus keinem Gesetz entnehmen lässt.

Auch im Fall der Begegnung des unbestraften Baumpflegers mit der uniformierten Fahrradstreife hätte man die Frage der Verwertbarkeit thematisieren können. Zwar hatte der Beamte in der Anzeige notiert, er habe *Johann H.* den »Tatvorwurf« (welchen?) genannt und rechtlich belehrt (welchen Inhalts?), aber dazu passte nicht recht der Begriff, den er für das verwandte, was im Kontext der behaupteten Belehrung stand. Er hatte den Beschuldigten befragt; eine Vernehmung also, die er als eine solche aber nicht bezeichnete. Er nannte sie Konversation. Was eine Konversation ist, weiß man. Während einer solchen »geselligen Unterhaltung« (Duden) belehrt ein Beteiligter niemals seinen Gesprächspartner, er habe das Recht zu schweigen, einen Anwalt hinzuzuziehen und entlastende Beweise herbeizuschaffen. Das Höchste an Belehrung – und da wird es mit der Geselligkeit schon kritisch – ist: »Lassen Sie mich bitte ausreden!« Folgt man dem Anzeigetext, dann hatte der Beschuldigte nach der Belehrung nichts sagen wollen und dies auch erklärt, was der Beamte aber nicht respektiert hatte, denn es schließt sich an: »Auf die Frage nach seinem Dealer ...« Das wirft die Frage auf, ob *Johann H.* auch darüber belehrt worden war, dass er sich Vorteile verschaffen kann, wenn er andere belastet, insbesondere im Drogenstrafrecht den Status des Kronzeugen erwerben konnte. Aber wie viel Luft für Strafminderung gab es schon bei einem *Joint* und mit sich geführten zehn Gramm Marihuana?

Mir geht der Begriff der »Konversation« noch nicht aus dem Kopf. Was hatte die Fahrradstreife bloß veranlasst, so zu formulieren und sich damit so angreifbar zu machen? Der Grund könnte sein, dass der Beamte seine Missachtung der

erklärten Aussageverweigerung durch den Beschuldigten hatte beschönigen wollen, man könnte aber auch meinen, er habe zum Ausdruck bringen wollen, dass auch er nicht so ganz hinter der Verfolgung gestanden hatte und dass er sich zwar dem Legalitätsprinzip staatlicher Strafverfolgung zu unterwerfen bereit war, aber daneben als Bürger verstand, der eine eigene, differenzierte Meinung zum Cannabisverbot hat. Darauf könnte auch seine Feststellung hindeuten, zum Tatzeitpunkt habe »auf dem angrenzenden Alsterwanderweg reger Spaziergängerverkehr geherrscht«. Es war Mitte März gewesen, beginnender Frühling, »vom Eise befreit sind Strom und Bäche«, ein Sonntag. Hatte er unterschwellig sagen wollen, er hätte, wäre der Alsterwanderweg menschenleer gewesen, ein Auge zugeedrückt?

G. Es würde dazu passen, dass seit Mitte der 1990er Jahre eine bescheidene Toleranz von Staats wegen angesagt ist. Die Strafverfolgungsbehörden waren angewiesen worden, bei Besitz von geringen Mengen zwecks Eigenkonsums nichts zu unternehmen. Richtlinien mit Grenzwerten wurden geschaffen, und man kann sich vorstellen, dass ein 0,4 Gramm Marihuana-Tabak-Gemisch weit unter der Obergrenze des eigentlich Erlaubten liegt. Davon gibt es wiederum geregelte Ausnahmen, damit es nicht zu tolerant zugeht. Eine davon ist, dass nicht in aufreizender Weise öffentlich gekiffzt bzw. besessen wird. Die Dinge haben sich eigenartig entwickelt, nachdem die EU für die Räumlichkeiten von Behörden und Gaststätten ein striktes Rauchverbot verordnete. Jetzt sieht man bei jedem Wetter draußen vor Türen und Portalen ganze Gruppen in meist unangemessener Kleidung und mit angewinkelten oder zum Mund geführten Armen stehen, und man kann diese Szenerie nur schwer mit Genuss, der ja normalerweise Wohlgefühl bedeutet, in Verbindung bringen. Und wenn man sich dabei bewusst macht, dass die verbreitetste Konsumform von Cannabis das Rauchen ist, dann kann man über die Widersprüchlichkeit der Gesundheits- und Drogenpolitik nur den Kopf schütteln: Die einen treibt man hinein, die anderen hinaus.

Das Formular, das *Johann H.* nicht unterschrieben hatte, hatte dem anzeigenden Polizeibeamten genug Platz gelassen, ein Verhalten des Beschuldigten zu dokumentieren, das im eigentlichen Sinne nichts mit der Tat zu tun hatte, und doch waren mir sein Inhalt und der Umstand, dass es überhaupt dokumentiert worden war, bei meiner Vorbereitung das Wichtigste gewesen: »Während der gesamten Konversation«, so die bemerkenswerte Mitteilung, »war bei Herrn *H.* ein mangelndes Unrechtsbewusstsein zu erkennen. Er versuchte mehrmals den Vorfall zu bagatellisieren«. Wie der Beschuldigte dies argumentativ getan hatte, teilt der Text nicht mit. Das ist schade.

Hatten nicht auch die Verteidiger in Cannabis-Prozessen nach dem Eindruck des einen und anderen Richters »bagatellisiert« und hatten dabei in abweisende Gesichter blicken müssen? Aus den Köpfen war nicht mal die alte These von der »Einstiegsdroge« zu vertreiben gewesen, die schon statistisch gesehen absurd war und die selbst *Körner* seit der zweiten Auflage (inzwischen die sechste) seines Standardkommentars nicht mehr aufrechterhalten hatte. Und wenn ein von der Verteidigung geladener, namhafter Suchtexperte angehört worden war, der auf die Frage eines Richters der Strafkammer, ob er, der Sachverständige, nicht vielleicht doch der Sorge zuneige, dass jedenfalls eine psychische Abhängigkeit

die Folge sein könne, zurückgefragt hatte: »Was meinen Sie mit psychischer Abhängigkeit?«, hatte sich dann die Verspannung gelöst, und war man dann willens gewesen, sich von seinen ideologisch verfahrenen Irrtümern, von denen man meinte, sie dem Amt, also der Bindung des Richters an das Gesetz schuldig zu sein, wenigstens intellektuell zu verabschieden, ja, sich auch nur ein bisschen für Rationalität zu öffnen?! Ich erinnere mich noch gut, wie mich die Richter eines Schöffengerichts im schleswig-holsteinischen Schwarzenbek bei meiner Frage ansahen, ob sie für denkbar hielten, der Staat könne seinen Bürgern bei Strafe verbieten, in den Wintermonaten ohne Mütze und Mantel ins Freie zu treten und so ihre Gesundheit zu gefährden. Und wenn nicht, so meine weitere Frage, warum nicht? Argumentiert – wenn man dies so nennen will – wurde starr und einfalllos mit dem tatsächlich nicht wünschbaren Unheil dauerhaft exzessiver Berauschung, so als sei es dem normalen, erwachsenen Menschen wesensmäßig, sich durch Exzesse ruinieren zu wollen, wovon ihn ein mit dem Arsenal fortschreitend ausgedehnter und verfeinerter Überwachungsmöglichkeiten und -befugnisse bestückter Staat durch strafbewehrte, im Umfang der Straftatbestände und der Höhe der Strafdrohungen exzessive Verbote bewahren müsse.

Durch die Textstelle, *Johann H.* habe zu bagatellisieren versucht, bot sich nun geradezu an, den Zeugen zu fragen, wie der Angeklagte dies verbalisiert habe, und es bot sich umso mehr durch ein Ereignis zwischen Tat und Erlass des Strafbefehls an. Im Juni 2011 hatte nämlich eine »globale Kommission« der Vereinten Nationen ihren »Bericht zur Drogenpolitik« veröffentlicht. Global. Und so hatte ich den Zeugen fragen wollen, ob er meine, dass auch die UNO-Kommission bagatellisiere, aber – ich traute mich nicht, ebenso wie ich mich scheute, den Bericht auch nur in Auszügen im Prozess zu präsentieren; nicht, weil ich hätte befürchten müssen, Bekanntes vorzutragen. Insoweit war ich sicher, dass trotz Internetzugangs Staatsanwalt und Amtsrichter den Bericht nicht kannten. Mich hielten nur die Bedenken ab, »mit Kanonen auf Spatzen zu schießen«. Auch dadurch kann man den richtigen Ton verfehlen. Es schien mir unverhältnismäßig. Nistende Vögel und wirbellose Tiere, ein Baumstumpf, auf dem ein Baumpfleger in typischer Weise einen Joint gedreht hatte und alles in allem eine so kleine deliktische Begebenheit, dass der Beamte die Vernehmung des Beschuldigten am Tatort eine Konversation genannt hatte. Diese Idylle einer Strafverfolgung wollte ich einfach nicht durch Donnerhall zerstören, der sich bereits durch Zitieren des ersten Satzes des Kommissionsberichts erhoben hätte: »Der weltweite Krieg gegen die Drogen ist gescheitert...«

H. Deshalb verlasse ich hier den Gerichtssaal. Das Verfahren war eingestellt worden. Der Staatsanwalt hatte dem Zeugen keine Frage gestellt. Sein Sinn war nicht darauf gerichtet gewesen, in tatsächlicher Hinsicht irgendetwas aufklären zu wollen, dafür aber auf Geld. Eine Einstellung ohne Zahlung durch den Angeklagten kennt die Staatsanwaltschaft in Hamburg nicht mehr, schon gar nicht in Drogenverfahren. Es herrscht ja der Schwarzmarkt. Daran will man wenigstens zu einem Bruchteil dessen, was legale Steuern bringen würden, durch Geldbußen und den sogenannten Verfall partizipieren. Der Staatsanwalt hatte seine Zustimmung nur geben wollen, wenn 150,00 € von *Johann H.* gezahlt werden würden. Die 75,00 € Differenz zur Strafbefehl

fehlhöhe sind gewiss kein stolzes Ergebnis, aber immerhin war nicht verurteilt worden. Es ist immer gut, wenn in Drogenstrafsachen nicht verurteilt wird. Man bringt damit die Dinge gleichsam auf die Normalität zurück, die durch die (noch) herrschende Drogenpolitik verloren gegangen ist. Die Drogengesetze verdienen nichts anderes als ihr »globales« Scheitern, und im Einzelfall verdienen sie nichts anderes, als dass sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen entgegen sinnloser Anklagen nicht angewandt werden konnten. Das Drogenstrafrecht liegt an der Grenze zum Gesinnungsstrafrecht. Eine bloße Konversation zwischen zwei Personen kann für den Tatbestand vollendeten Handeltreibens reichen, ohne dass Drogen überhaupt zur Verfügung gestanden haben mussten. Man nennt dies ein »Luftgeschäft«. Einen strafbefreienden Rücktritt vom Versuch gibt es nicht, und noch nie habe ich einen Drogenprozess mit einem konkret durch die angeklagte Tat Geschädigten und Verletzten erlebt, es sei denn, es war der Angeklagte selbst.

Der Bericht der Kommission ist eine Kapitulationserklärung für die weltweite Drogenpolitik und ein Aufruf, die Drogenprohibition abzuschaffen oder sie zumindest grundlegend zu reformieren. Bei dem einen oder anderen Namen stutzt man vielleicht und fragt sich, ob die Motive des einzelnen Mitglieds wirklich ehrbar und aufrichtig in Bezug auf die Bestandsaufnahme und die erklärte Wegweisung waren. So kann man beispielsweise den Namen *Georgios Papandreou*, im Juni 2011 noch amtierender Ministerpräsident von Griechenland, natürlich nicht lesen, ohne an sein fast bankrott gegangenes Land und den ganzen Schlamassel zu denken, in den die Schuldenkrise alle hinein geführt hat. Ich halte nicht für ausgeschlossen, dass *Papandreou* die Einschätzung des Berichts von einer »eindeutigen Schieflage fehlerhafter Kategorisierung von Cannabis, Koka-Blättern und Exstasy« mitrug mit Blick auf die Zahl der Konsumenten und damit auf die steuerlichen Ressourcen bei einer Legalisierung der

Genussmittel. Aber würde das die Empfehlungen der Kommission entwerten?

Dass die Kommission den »weltweiten Krieg gegen die Drogen« für gescheitert erklärt, konnte sie geradezu zwangsläufig aus den Schätzungen der Vereinten Nationen zum jährlichen Drogenkonsum von 1998 bis 2008« ableiten.

I. Zehn Jahre! Wem ist das nicht genug? Die zehn Jahre sind etwa der Zeitraum der gescheiterten Alkoholprohibition der USA in den zwanziger Jahren. In der »Zusammenfassung« formuliert der Bericht:

»Fünfzig Jahre nach der Initiierung des Einheitsübereinkommens ... über Suchtstoffe und 40 Jahre nach dem US-Präsident Nixon den Krieg seiner Regierung gegen die Drogen aufnahm, müssen in der nationalen und internationalen Drogenbekämpfungspolitik dringend grundlegende Reformen vorgenommen werden ... Wir wollen der Kriminalisierung, Ausgrenzung und Stigmatisierung von Menschen, die Drogen konsumieren, aber anderen keinen Schaden zufügen, ein Ende setzen. Wir wollen Fehlannahmen bezüglich des Drogenmarktes und Drogenkonsums und der Drogensucht kritisch hinterfragen, statt sie zu verstärken ... Wir wollen einen Wandel der weltweiten Maßnahmen zum Verbot von Drogen einleiten. Statt Drogenpolitik und Drogenstrategien umzusetzen, die von Ideologie und dem geprägt sind, was politisch bequem ist, wollen wir finanziell solide Maßnahmen und Strategien durchführen, die auf Wissenschaft, Gesundheit, Sicherheit und Menschenrechten aufbauen. Wir wollen geeignete Kriterien für deren Bewertung einführen. Wir wollen die Listung von Drogen überprüfen, die zu eindeutigen Schieflagen führen... Wir wollen dafür sorgen, dass die internationalen Konventionen so ausgelegt bzw. geändert werden, dass sie das Experimentieren zwecks Begrenzung von Schäden, Entkriminalisierung und Schaffung rechtlicher Regelungen ermöglichen ... Wir wollen das Tabu in Bezug auf die Debatten und Reformen brechen. Es muss jetzt gehandelt werden.«

X. Das »jetzt« ist das Wichtigste. Hätte ich denn beim AG mit »Kanonen auf Spatzen geschossen«? Oder ist es nicht genau umgekehrt: Die Cannabisprohibition schießt ...

Rezension

Interne Ermittlungen

Philipp Reeb, Internal Investigations. Neue Tendenzen privater Ermittlungen, Berlin [Duncker & Humblot] 2011, 196 S., 31,00 €, und **Katja Rödiger, Strafverfolgung von Unternehmen, Internal Investigations und strafrechtliche Verwertbarkeit von »Mitarbeitergeständnissen«**, Frankfurt a.M. [Peter Lang] 2012, 399 S., 69,95 €

I. Seit einigen Jahren beschäftigen sich Strafrechtswissenschaft und -praxis mit Internal Investigations, bei denen es um anlassbezogene und nicht durch Regelprüfungen abgedeckte Aufklärungen straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanter Sachverhalte durch Unternehmen oder durch sie mandatierte Rechtsanwälte geht.¹ Das allgemeine Inte-

resse an dieser repressiven Facette des Compliancekonzepts ist darauf zurückzuführen, dass sie in verschiedener Hinsicht unser traditionelles Verständnis des Strafrechts herausfordert: Zum einen erfolgt die Sachaufklärung durch Private und nicht durch staatliche Instanzen, zum anderen weisen die Ermittlungen oftmals eine internationale Dimension auf und lassen sich nicht allein vor dem Hintergrund einer nationalen Rechtsordnung verstehen. Es überrascht deshalb kaum, wenn die Fülle an Veröffentlichungen zu dieser Thematik mittlerweile nur noch schwer überschaubar ist, zumal

¹ Vgl. *Knierim StV* 2009, 328.